

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

**Satzung des WUN Infrastruktur KU für die Erhebung einer Abgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 17.11.2017**

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Verwaltungsratsbeschluss vom				
Nr.				
Datum der Ausfertigung	17.11.2017			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---			
vom	---			
Nr.	---			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am				
Bekanntgabe im Amtsblatt am	Wunsiedler			
Nr.	Ausgabe 120			
Tag des Inkrafttretens	01.01.2018			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

S a t z u n g
des WUN Infrastruktur KU für die Erhebung einer Abgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 17.11.2017

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 2 Abs. 3 Buchst. a) der Unternehmenssatzung des WUN Infrastruktur KU, nachfolgend KU genannt, folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter.

§ 1

Abgabbeerhebung

Das WUN Infrastruktur KU erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung das WUN Infrastruktur KU nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides, an das WUN Infrastruktur KU (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG)
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach amtlicher Bekanntmachung zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Wunsiedel, 17. November 2017

Dipl.-Ing. (FH) Marco Krasser
Vorstand WUN Infrastruktur KU